



## **SATZUNG**

### **über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Großenkneten**

---

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat aufgrund des § 5a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), in der Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Berufung und Abberufung**

Der Rat der Gemeinde Großenkneten regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Großenkneten gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Gemeinde Großenkneten beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Großenkneten richten sich nach § 5a Absätze 4 bis 8 NGO.

#### **§ 3**

#### **Entschädigung**

Die monatliche Entschädigung der ehren- oder nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Großenkneten beträgt 400,00 €

#### **§ 4**

#### **Fahrt- und Reisekosten**

1. Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Großenkneten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Großenkneten, 19.12.2006

Volker Bernasko  
Bürgermeister